



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rückführung

November 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Eingriffe in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG	3
2.1	Durchsuchung zum Zwecke der Identitätsklärung, § 48 Abs. 3 S. 2 AufenthG-E4	
2.2	Betreten von Zimmern Dritter in Unterkünften zum Zwecke der Abschiebung, § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG-E	5
3	Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG	6
3.1	Auslesen und Auswerten von Datenträgern zur Identitätsklärung, § 15a Abs. 3a und 3b AsylG-E/ § 48 Abs. 3a und 3b AufenthG-E	7
3.2	Durchsuchung der Person und ihrer Sachen nach Identitätsnachweisen durch die Aufnahmeeinrichtungen, § 15 Abs. 4 S. 1 AsylG-E	9
4	Eingriffe in das Recht auf Freiheit, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	10
4.1	Ausweitung der Abschiebungshaft, § 62 Abs. 3 AufenthG-E	10
4.2	Ausweitung des Ausreisegewahrsams, § 62b Abs. 1 S. 1 AufenthG-E	11
4.3	Neuer Straftatbestand bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Asylverfahren, § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylG-E	11
5	Weitergehender Umsetzungsbedarf der EuGH-Rechtsprechung zur Prüfung gesundheitlicher Gründe im Rahmen von Rückführungen	13
6	Offene menschenrechtliche Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag	13
7	Fazit	14

1 Einleitung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung ist geprägt von den politischen und gesellschaftlichen Diskussionen der vergangenen Monate. Unter Bezugnahme auf Absprachen zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsident*innen der Bundesländer hat die Bundesregierung nun im Gesetzesentwurf Regelungen vorgeschlagen, die die Rückführungszahlen erhöhen sollen.

Das Institut konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf die Regelungen, die aus seiner Sicht besonders schwerwiegend in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Im Zentrum stehen Eingriffe in Art. 13 GG (das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (Das Recht auf Freiheit). Anders als die Zielsetzung in der Gesetzesbegründung suggeriert, werden die auf den verabredeten Maßnahmen beruhenden Regelungen nicht in erster Linie sogenannte „Gefährder“ und Straftäter*innen treffen.¹ Sie treffen auch nicht nur Ausreisepflichtige, sondern ebenso Menschen, die gerade erst in Deutschland angekommen sind und Schutz suchen sowie Menschen, die selbst nicht von Abschiebung betroffen sind.

Insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei jedem Grundrechtseingriff und jeder staatlichen Maßnahme gewahrt sein muss, wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend gewahrt. Die gesetzlichen Änderungen orientieren sich fast ausschließlich an dem erklärten Ziel, den zuständigen Behörden möglichst weitreichende Eingriffsgrundlagen zu ermöglichen, ohne dabei eine umfassende Abwägung mit den Rechten der Betroffenen vorzunehmen.

Begrüßenswerte Ansätze wie die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zur Prüfung gesundheitlicher Gründe bei Rückführungsentscheidungen werden nicht konsequent genug auf alle relevanten Regelungsbereiche übertragen. Andere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag wie Erleichterungen beim Familiennachzug und die Schließung von Lücken bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention bleiben vollständig unberücksichtigt.

2 Eingriffe in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG

Die eigene Wohnung dient als Rückzugsort und Schutzraum und als „letztes Refugium“ zur Wahrung der Menschenwürde.² Aus diesem Grund ist sie verfassungsrechtlich besonders geschützt. Auch die Schlaf- und Wohnräume in Flüchtlingsunterkünften werden mittlerweile unstrittig als Wohnung definiert und fallen damit in den Schutzbereich des Art. 13 GG.³

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zwei neue Eingriffsgrundlagen in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor: zum einen die Durchsuchung zur Identitätsklärung

¹ Bundesministerium des Innern (24.10.2023): Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), S. 1.

² Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 01.12.2020, 2 BvR 916/11, Rn. 228.

³ Siehe u.a. Bundesverwaltungsgericht (2023): Urteil vom 15.07.2023, 1 C 10/22, Rn 15.

und zum anderen das Betreten von Zimmern Dritter in Flüchtlingsunterkünften zum Zwecke der Abschiebung. Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung sind zwar möglich, unterliegen aber dem Gesetzesvorbehalt, einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung und je nach Eingriff weiteren Voraussetzungen. So ist eine Durchsuchung in der Regel nur mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss zulässig, Art. 13 Abs. 2 GG.

2.1 Durchsuchung zum Zwecke der Identitätsklärung, § 48 Abs. 3 S. 2 AufenthG-E

§ 48 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt die ausweisrechtlichen Vorlage- und Mitwirkungspflichten. Mit § 48 Abs. 3 S. 2 AufenthG-E soll nun eine Ermächtigungsgrundlage für Wohnungsdurchsuchungen geschaffen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich Passpapiere oder andere Dokumente zur Feststellung der Identität in der Wohnung der betroffenen Person befinden. Dem liegt der Verdacht zugrunde, dass die betroffene Person ihren Vorlagepflichten nicht nachkommt und Passpapiere oder Dokumente zur Identitätsklärung zurückhält.

Bislang finden sich Ermächtigungsgrundlagen für Wohnungsdurchsuchungen in erster Linie in der Strafprozessordnung (StPO) und dienen dem Auffinden von Beweismitteln in Zusammenhang mit einer Straftat.⁴ Bei der Prüfung, ob eine bestimmte Durchsuchungsmaßnahme verhältnismäßig ist, kommt es in diesen Fällen insbesondere auf die Schwere der Straftat und die Intensität des Tatverdachts an.⁵

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung eines Passes oder vergleichbarer Dokumente gemäß § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG kann als Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 5 AufenthG geahndet werden. Bereits 1999 hat das Bundesverfassungsgericht einen Fall verhandelt, in dem die zuständige Behörde eine Durchsuchung mit dem vermuteten Besitz von ausländerrechtlich relevanten Dokumenten und dem Verweis auf die Bußgeldvorschrift⁶ begründete. Das Gericht entschied jedoch, dass der Tatvorwurf der Ordnungswidrigkeit nicht schwer genug wiege und die Maßnahme daher unverhältnismäßig gewesen sei.⁷

Das Aufenthaltsrecht kennt Durchsuchungen bislang nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung, § 58 Abs. 6 AufenthG. Dort dient die Durchsuchung der Ergreifung der vollziehbar ausreisepflichtigen Person und dem Vollzug der ausländerrechtlichen Entscheidung. § 48 Abs. 3 AufenthG-E soll nun bereits im Rahmen der Vorbereitung einer Abschiebung greifen, zu einem Zeitpunkt, der der konkreten Abschiebung weit vorgelagert sein kann. Der angestrebte Zweck liegt in der Erleichterung der Identitätsklärung.⁸ Erleichterungen für die zuständigen Behörden rechtfertigen per se aber noch keine schwerwiegenden Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Betroffenen.

⁴ Vgl. zum Beispiel § 102 StPO.

⁵ Wischmeyer (2023): Art. 13. In: Dreier (Hg.): Grundgesetz Kommentar. 4. Auflage. Art. 13, Rn. 63.

⁶ Damals noch § 93 Abs. 5 Ausländergesetz (AuslG).

⁷ Bundesverfassungsgericht (1999): Beschluss vom 22.03.1999, 2 BvR 2158/98, Rn. 11.

⁸ Bundesministerium des Innern (24.10.2023), siehe Fußnote 1, S. 39.

In Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der unzureichenden Rechtfertigungsgründe bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 48 Abs. 3 S. 2 AufenthG-E.

2.2 Betreten von Zimmern Dritter in Unterküften zum Zwecke der Abschiebung, § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG-E

Während eine Durchsuchung der Wohnung von anderen Personen zur Ergreifung der abzuschiebenden Person bereits in § 58 Abs. 6 S. 2 AufenthG gesetzlich geregelt ist, fehlt es bislang an einer Ermächtigung zum Betreten der Wohnung Dritter im Rahmen der Abschiebung. Dies soll nun in § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG-E geregelt werden.

Der Gesetzgeber differenziert demnach zwischen der Durchsuchung, die unter dem Richtervorbehalt steht, und dem Betreten, für das kein vorheriger richterlicher Beschluss vorliegen muss. Die Bewertung, ob die Maßnahme zur Durchsetzung der Abschiebung ein Betreten oder eine Durchsuchung darstellt, ist daher von grundlegender Bedeutung. Der Gesetzgeber verspricht sich von der Regelung ein erleichtertes Auffinden der abzuschiebenden Person und damit eine Erhöhung der Abschiebungszahlen. Er geht folglich davon aus, dass bei der Abschiebung aus Räumen in Flüchtlingsunterkünften in der Regel keine Durchsuchung, sondern lediglich ein Betreten vorliegt.

Es ist noch nicht abschließend verfassungsrechtlich geklärt, ob das Eindringen in Zimmer in Flüchtlingsunterkünften zur Ergreifung und Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen regelmäßig eine Durchsuchung oder ein Betreten darstellt. Laut Bundesverfassungsgericht ist die Durchsuchung das „ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht herausgeben will.“⁹ In Abgrenzung zum Betreten, bedarf die Durchsuchung laut Bundesverfassungsgericht zudem noch der Vornahme von Handlungen in den Räumen.¹⁰

Das Bundesverwaltungsgericht sah in einem kürzlich ergangenen Urteil in dem Betreten des Zimmers einer abzuschiebenden Person in einer Flüchtlingsunterkunft und der durch einen Blick erfassten Gegebenheiten durch die Polizeibeamten noch keine Durchsuchung. Es handele sich um eine reine Kenntnisnahme und noch keine ziel- und zweckgerichtete Suche. Im konkreten Fall hielt sich der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht im Zimmer auf. Das deutet darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Größe und Übersichtlichkeit des Zimmers maßgeblich dafür ist, ob ein Betreten oder eine Durchsuchung vorliegt. Der Schutzgrad aus Art. 13 GG wäre damit abhängig von den räumlichen Verhältnissen. Asylsuchende, die häufig in beengten Gemeinschaftsunterkünften leben und wohnen müssen, könnten sich damit auf einen geringeren Schutz berufen als Menschen, die privilegiere Wohnverhältnisse haben.

Sinn und Zweck des Richtervorbehalts in Art. 13 Abs. 2 GG ist die vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz.¹¹ Das

⁹ Bundesverfassungsgericht (1979): Beschluss vom 3.4.1979, 1 BvR 994/76, Rn. 26.

¹⁰ Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 16.6.1987, 1 BvR 1202/84, Rn. 26.

¹¹ Bundesverfassungsgericht (1981): Beschluss vom 16.6.1981, BvR 1094/80, Rn. 40.

Schutzkonzept des Art. 13 Abs. 2 GG legt nahe, dass es nicht von zufälligen Faktoren wie den Kenntnissen der Beamt*innen hinsichtlich der Unterkunft oder der Beschaffenheit der Räumlichkeiten abhängig gemacht werden sollte, ob eine richterliche Entscheidung notwendig ist oder nicht.¹² Zudem ließe sich die vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Komponente für die Annahme einer Durchsuchung - die Vornahme von Handlungen - in dem (geplanten) Auffinden und Ergreifen der abzuschiebenden Person sehen.¹³

Solange diese Frage noch nicht abschließend verfassungsrechtlich geklärt ist, sollte keine weitere Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die das Betreten auf Zimmer unbeteiligter Dritter erweitert. Die Gefahr besteht, dass diese Befugnis von den Behörden weitreichend angewendet wird, auch unter dem politischen Druck, die Abschiebungszahlen zu erhöhen.

Durch das unter Umständen gewaltsame Eindringen in die privaten Räume anderer Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkunft - auch zur Nachtzeit (§ 58 Abs. 7 AufenthG) -, wird zudem in die Rechte von Menschen eingegriffen, gegen die sich die zugrundeliegende Abschiebung gar nicht richtet. Damit kommt ihren Rechten in der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Vollzug der ausländerrechtlichen Entscheidung ein stärkeres Gewicht zu. Insbesondere für Kinder und traumatisierte Menschen kann das Eindringen der Polizei in ihre geschützten Räume besonders beängstigend sein und sie nachhaltig erschüttern. Zwar sieht der Gesetzentwurf vor, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Belastungen für Minderjährige, Familien mit Minderjährigen und weitere besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt, Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schwangere, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Personen, die vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geflohen sind, besonders berücksichtigt werden sollen.¹⁴ In der Praxis werden die Polizeibeamt*innen aber voraussichtlich oft erst vor Ort entscheiden, dass weitere Räume betreten werden und nicht wissen, ob sich in diesen Räumen zu diesem Zeitpunkt Kinder oder andere vulnerable Personen aufhalten. Das ist nur denkbar, wenn Familien und besonders vulnerable Personen in extra dafür ausgewiesenen Bereichen untergebracht sind, was nicht in jeder Unterkunft gewährleistet ist.

3 Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG dient dem Schutz der eigenen Identität und Privatsphäre.¹⁵ Mit den Jahren wurde es

¹² Wischmeyer (2023), siehe Fußnote 5, Art. 13 Rn. 55.

¹³ So auch u.a. Verwaltungsgericht Hamburg (2019): Urteil vom 15.1.2019, 9 K 1669/18, Rn 37 ff.; Verwaltungsgericht Berlin (2018): Beschluss vom 16.2.2018, 19 M 62.18, Rn. 9, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2018), Beschluss vom 19.2.2018, OVG 6 L 14.18, Rn. 2.

¹⁴ Bundesministerium des Innern (24.10.2023), siehe Fußnote 1, S. 47.

¹⁵ Barczak (2023): Art. 2 I. In: Dreier (Hg.): Grundgesetz Kommentar. 4. Auflage. Art. 2 I Rn. 76 ff.

aufgrund des technischen Fortschritts und gewandelter Lebensverhältnisse stetig weiterentwickelt.

So leitet sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ab.¹⁶ Damit soll der Schutz vor einem unkontrollierten Zugriff Dritter auf den Datenbestand, der sich auf einem informationstechnischen System befindet, gewährleistet werden. Das gilt insbesondere, wenn Systeme wie ein Smartphone oder ein Laptop erfasst werden, die aufgrund der Fülle an personenbezogenen Daten einen Einblick in wesentliche Teile des Privatlebens oder ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit der Betroffenen ermöglichen. Es ist eng verknüpft mit dem ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entspringenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung.¹⁷

Für Menschen auf der Flucht ist das Mobiltelefon ein äußerst wichtiges Kommunikations- und Speichermedium. Oft dient es als einzige Verbindung zu Familienangehörigen und Freund*innen und kann sehr persönliche und intime Informationen beinhalten.

3.1 Auslesen und Auswerten von Datenträgern zur Identitätsklärung, § 15a Abs. 3a und 3b AsylG-E/ § 48 Abs. 3a und 3b AufenthG-E

Sowohl im Asyl- als auch im Aufenthaltsrecht ist bereits die Möglichkeit vorgesehen, mobile Datenträger, wie zum Beispiel Smartphones, von Asylsuchenden und unter das Aufenthaltsrecht fallenden Personen zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit auszuwerten.

Diese Regelung begegnete bereits bei ihrer Einführung schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Besonders kritisch wurde gesehen, dass vor der Herausgabe des Datenträgers keine mildereren Mittel zur Identitätsklärung geprüft würden und ein hohes Risiko bestehe, dass auf höchstpersönliche Daten, auch von Dritten, zugegriffen werde.¹⁸ Ein derartiger Eingriff stehe außer Verhältnis zum verfolgten Zweck.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Februar 2023 entschieden, dass die Auswertung im Sinne der Regelung auch das vorhergehende Auslesen der Daten umfasse.¹⁹ Daher sei die aktuelle Regelung so auszulegen, dass bereits beim Auslesen des Datenträgers keine mildereren Mittel zur Identitätsfeststellung vorliegen dürften.²⁰ Im konkreten Fall hatte die Antragstellerin eine afghanische Tazkira, eine Heiratsurkunde sowie eine weitere Bescheinigung der afghanischen Botschaft in Athen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgelegt. Auch ein vom BAMF hinzugezogener Sprachmittler erkannte keine sprachlichen Auffälligkeiten, die

¹⁶ Barczak (2023), a.a.O., Rn 94.

¹⁷ Barczak (2023), a.a.O., Rn. 90.

¹⁸ Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2017): Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BT-Drs 18(4)831, S. 3 ff.; Deutscher Anwaltsverein (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bt-Drs 18/11546), Nr 39/2017, S. 5 ff.

¹⁹ Bundesverwaltungsgericht (2023): Urteil vom 16.02.2023, 1 C 19/21, Rn 25 f.

²⁰ Bundesverwaltungsgericht (2023): a.a.O., Rn. 27 ff.

gegen ihre Angaben sprechen könnten. Dementsprechend erachtete das Gericht die Auswertung der Daten als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Der Gesetzentwurf differenziert nun in Reaktion auf das Urteil zwischen dem Auslesen eines mobilen Geräts einerseits und dem Auswerten der gewonnenen Daten. Das Auslesen soll zukünftig bereits zulässig sein, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis vorlegt. Die Auswertung der so gewonnenen Daten soll wie bislang einer strengeren Zulässigkeitsprüfung unterliegen. Sie muss erforderlich zum Zwecke der Identitätsfeststellung sein und es dürfen keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Durch diese sprachliche Änderung soll dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen werden und das Auslesen nicht mehr unter den Begriff der Auswertung fallen. Es ist aber zweifelhaft, ob das dem Urteil gerecht wird, welches das Auslesen und das Auswerten als einen Gesamtvorgang ansieht. Es bestehen zumindest erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht hat das Bundesverwaltungsgericht keine Aussage getroffen.

Das Auslesen ist bereits Teil der Datenverarbeitung²¹ und stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Die Regelung ermöglicht den zuständigen Behörden einen sehr frühen Zugriff auf die Datenträger der Betroffenen, bevor weitere Mittel zur Identitätsklärung in Erwägung gezogen oder berücksichtigt wurden. Laut Gesetzesbegründung seien das Auslesen der Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Erstregistrierung des Ausländers erforderlich, um die Identitätsklärung durch das Auswerten der Daten zu gewährleisten.²² Ein derart pauschalisierter großflächiger Zugriff auf im Zweifel sehr persönliche Daten der Betroffenen ohne jegliche Verhältnismäßigkeitsprüfung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht zunächst andere Dokumente, Informationen und die eigenen Angaben der Betroffenen zur Identitätsklärung herangezogen werden sollten.

Aus der Statistik lässt sich gerade nicht ableiten, dass Asylsuchende ohne Passdokumente regelmäßig die Unwahrheit über ihre Identität sagen. 2022 wurden insgesamt 27.334 Datenträger vom BAMF ausgelesen. In nur 3,1% der ausgewerteten Fälle wurde die Identität durch die Auswertung widerlegt. Außerdem erwies sich die Methode als überwiegend ungeeignet. In 69,9 % ergab die Auswertung keine verwertbaren Ergebnisse.²³

Die geplante Regelung ist daher unverhältnismäßig. Aufgrund der bereits von Anfang an bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rechtliche Grundlage sollte das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen werden, die Regelung grundsätzlich zu überarbeiten. Zumindest sollte aber auch die Aushändigung und das Auslesen explizit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung voraussetzen.

²¹ Vgl. Art. 4 Nr. 2 EU Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutzgrundverordnung

²² Bundesministerium des Innern (24.10.2023), siehe Fußnote 1, S. 40.

²³ Deutscher Bundestag (2023): Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 20/5186- Ergänzende Informationen Asylstatistik für das Jahr 2022, Drs. 20/5709, S. 29 f.

3.2 Durchsuchung der Person und ihrer Sachen nach Identitätsnachweisen durch die Aufnahmeeinrichtungen, § 15 Abs. 4 S. 1 AsylIG-E

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 AsylIG können die zuständigen Behörden Asylsuchende und deren Sachen durchsuchen, falls diese ihrer Mitwirkungspflicht zur Vorlage von Identitätsdokumenten oder Datenträgern nicht nachkommen und Anhaltspunkte bestehen, dass sie in Besitz solcher Dokumente oder Datenträger sind. Mit der neuen Regelung sollen nun auch „Aufnahmeeinrichtungen“ diese Befugnis haben.

Zunächst einmal ist völlig unklar, wer zur Durchsuchung berechtigt sein soll. In Erstaufnahmeeinrichtungen arbeiten eine Vielzahl von Mitarbeitenden von der Einrichtungsleitung, der Verwaltung, Sozial- und Beratungsdiensten bis hin zum Sicherheitspersonal. Die Gesetzesbegründung gibt keinen weiteren Aufschluss über die zur Durchsuchung berechtigten Personen. Damit ist die Regelung zu unbestimmt und ermächtigt einen potentiell großen Personenkreis zu Handlungen, die bislang den zuständigen Behörden vorbehalten sind. Dem Wortlaut nach handeln die Mitarbeitenden dabei nicht auf Anweisung der zuständigen Behörden, sondern haben weitgehende eigene Entscheidungsspielräume. Sie prüfen, ob die Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und Anhaltspunkte bestehen, dass sie im Besitz von Identitätsdokumente ist. Auf Grundlage dieser Einschätzung sind sie ermächtigt, in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen einzugreifen und sie zu durchsuchen.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist zudem, dass hoheitliche Aufgaben im asylrechtlichen Verfahren von Privaten übernommen werden können. In vielen Bundesländern sind die Unterkünfte in privater Trägerschaft oder werden von Trägern der freien Wohlfahrtspflege betrieben.²⁴ Auch bestimmte Dienstleistungen wie Sicherheit und Wachschutz werden oft von privaten Sicherheitsfirmen übernommen. Gerade in Kernbereichen staatlichen Handelns wie dem Asyl- und Aufenthaltsrecht können hoheitliche Aufgaben nur im Ausnahmefall an Private übertragen werden und bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes.²⁵ Dieser besondere sachliche Grund ist vorliegend nicht ersichtlich. Weder besitzen die Mitarbeitenden der Erstaufnahmeeinrichtung besondere Fachkompetenzen noch langjährige Erfahrung mit der Identitätsklärung von Asylsuchenden. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass Asylsuchende standardmäßig nach der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung nach Pass- und Identitätsdokumenten vom Sicherheitsdienst oder dem Einrichtungspersonal durchsucht werden. In diese Richtung weist auch die Gesetzesbegründung, in der ausgeführt wird, dass auf diese Weise sichergestellt wird, dass die Durchsuchung der Asylsuchenden bereits beim ersten Kontakt erfolgen kann.²⁶

Die geplante Regelung ist zu unbestimmt und begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf nicht-staatliche Akteure.

²⁴ Mediendienst Integration (2014): Erstaufnahme-Einrichtungen: Wie werden Asylbewerber in Deutschland untergebracht, Informationspapier (Stand 31.10.2014), S. 6 f. Informationspapier_Unterbringung_final.pages (mediendienst-integration.de) (abgerufen am 21.11.2023).

²⁵ Bundesverfassungsgericht (2012): Urteil vom 18.11.2012, 2 BvR 133/10, Rn 146.

²⁶ Bundesministerium des Innern (24.10.2023), siehe Fußnote 1, S. 62.

4 Eingriffe in das Recht auf Freiheit, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG

Die Freiheitsentziehung ist der schwerste Eingriff in das Recht auf Freiheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.²⁷ Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen beschränkt werden, so dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung von erheblicher Bedeutung ist.²⁸ So sind auch unverhältnismäßige Sanktionen, insbesondere im Bereich der Freiheitsstrafen, verfassungswidrig.

Bei der Abschiebungshaft ist zudem zu berücksichtigen, dass sie weder Straf- noch Beugecharakter haben darf, sondern nur der Sicherung der Durchführung der Abschiebung zu dienen hat. Zudem unterliegt sie dem Beschleunigungsgrundsatz. Das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften erhöht sich mit zunehmender Dauer der Haft. Wenn die Abschiebung absehbar nicht durchgeführt werden kann, ist die Abschiebungshaft unzulässig.²⁹

4.1 Ausweitung der Abschiebungshaft, § 62 Abs. 3 AufenthG-E

Der Gesetzentwurf erweitert sowohl die Gründe für eine Anordnung der Sicherungshaft als auch die zulässige Haftdauer. Die Sicherungshaft dient der Sicherung der Abschiebung und ist der klassische Fall der Abschiebungshaft. Neben dem Haftgrund der Fluchtgefahr und der unerlaubten Einreise, können nun auch Personen inhaftiert werden, die erlaubt eingereist sind und erst später vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind. Darunter fallen die sogenannten „Positivstaater“, die visumsfrei einreisen dürfen sowie Menschen, die mit einem Schengen-Visum oder einem anderen nationalen Visum, wie zum Beispiel einem Arbeitsvisum, erlaubt eingereist sind. Dem Wortlaut nach könnten auch Personen darunterfallen, die sich im Anschluss an das Visum viele Jahre erlaubt in Deutschland aufgehalten haben. Das Vorliegen einer individuellen Fluchtgefahr gerät damit in den Hintergrund.

Zudem wird die Höchstdauer für alle Personen von drei auf sechs Monate erhöht. Bislang war dies nur bei sogenannten „Gefährdern“ und Straftätern vorgesehen.

Durch die fortschreitende Ausweitung der Abschiebungshaft verliert sie ihren Ausnahmecharakter und droht zur Regel zu werden. Das widerspricht jedoch dem Grundsatz der ultima ratio der Inhaftierung. Zudem hat der BGH unterstrichen, dass die bloße Weigerung, freiwillig auszureisen, nicht ausreicht, um einen Eingriff in das Recht auf Freiheit zu begründen.³⁰

Bislang gibt es keine Evaluierung der Vielzahl an vorhergegangenen Verschärfungen im Abschiebungshaftrecht oder belastbare Nachweise für eine signifikante Erhöhung der Abschiebungszahlen bei einer vermehrten Inhaftierung der Ausreisepflichtigen. Bei einem derart schwerwiegenden grundrechtlichen Eingriff sollte zunächst eine

²⁷ Funke (2023): Art. 2 II 2 In: Dreier (Hg.): Grundgesetz Kommentar. 4. Auflage. Art 2 II 2, Rn 19 mwN.

²⁸ Funke (2023): a.a.O., Art. 2 II 2 Rn. 18.

²⁹ Bundesverfassungsgericht (1995): Beschluss vom 28.11.1995, 2 BvR 91/95, Rn 25.

³⁰ Bundesgerichtshof (1986): Beschluss vom 12.06.1986, V ZB 9/86, Rn 12.

unabhängige Evaluierung bestehender Regelungen durchgeführt werden, bevor stetig weitere Verschärfungen in das Gesetz aufgenommen werden.

4.2 Ausweitung des Ausreisegewahrsams, § 62b Abs. 1 S. 1 AufenthG-E

Mit dem Ausreisegewahrsam wurde neben der Abschiebungshaft 2015 ein weiterer Hafttatbestand zur Durchsetzung der Abschiebung mit eigenen Voraussetzungen eingeführt. Hintergrund war das von den zuständigen Behörden geäußerte Bedürfnis der Sicherung von organisatorisch aufwendigen Abschiebungsmaßnahmen. Ursprünglich auf einen Zeitraum von maximal vier Tagen beschränkt, wurde der Ausreisegewahrsam 2017 bereits auf 10 Tage ausgeweitet. Nun soll eine Inhaftierung bis zu 28 Tage möglich sein.

Bereits die Voraussetzungen für den Ausreisegewahrsam begegnen grundsätzlichen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken.³¹ Art. 15 Abs. 1 b EU-Rückführungsrichtlinie eröffnet die Möglichkeit der Inhaftnahme, wenn die ausreisepflichtige Person die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgeht oder behindert. Das legt nahe, dass ein aktuelles, konkret in Zusammenhang mit der Abschiebung stehendes Verhalten notwendig ist. Nach § 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG soll jedoch auch ein möglicherweise weit in der Vergangenheit liegendes Verhalten belegen, dass die ausreisepflichtige Person die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird (z.B. Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten, Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit). Der Haftgrund der Fluchtgefahr muss explizit nicht vorliegen. Um der Haft zu entgehen, müssen vielmehr die Betroffenen glaubhaft machen, dass sie sich der Abschiebung nicht entziehen.

Die vorgeschlagene Regelung weitet nun die zulässige Dauer ohne grundsätzliche Überprüfung der Voraussetzungen des Ausreisegewahrsams aus. Mit der Dauer einer freiheitsentziehenden Maßnahme erhöht sich aber das Gewicht des Freiheitsanspruchs und damit der Rechtfertigungsmaßstab.

Die erhebliche zeitliche Ausweitung lässt befürchten, dass der Ausreisegewahrsam auf einen Teil der Fälle angewendet wird, die sonst im Rahmen der Sicherungshaft zu prüfen wären; damit würden die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AufenthG, insbesondere das Vorliegen von Fluchtgefahr, umgangen werden.

4.3 Neuer Straftatbestand bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Asylverfahren, § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylG-E

Zukünftig soll mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer im Asylverfahren unvollständige oder unrichtige Angaben macht, um einen Schutzstatus zu erreichen oder um einen Widerruf oder eine Rücknahme zu verhindern.

Die Regelung sieht nicht vor, dass der betroffenen Person auf Grundlage der Angaben ein Schutzstatus zugesprochen wurde. Hier liegt auch der Unterschied zur

³¹ Zu den rechtsstaatlichen Mängeln vergl auch Bergmann/Putzar-Sattler (2021): § 62b AufenthG. In Huber / Mantel, AufenthG/AsylG, § 62b Rn. 6.

aufenthaltsrechtlichen Strafvorschrift nach § 95 Abs. 1 Nr. 2, 3 iVm mit Abs. 6 AufenthG, auf die sich die Gesetzesbegründung bezieht. Im Aufenthaltsrecht muss der Erfolg eingetreten und ein Aufenthaltstitel mithilfe unrichtiger oder unvollständiger Angaben erschlichen worden sein. Trotz der gravierenderen Folgen ist die Höchststrafe hier mit einem Jahr Freiheitsstrafe geringer. Das Strafmaß der vorgeschlagenen Regelung steht in keinem Verhältnis zur Schwere des Delikts. Das zeigt auch der Vergleich mit anderen Rechtsgebieten. Im Sozialrecht werden unrichtige oder unvollständige Angaben lediglich als Ordnungswidrigkeit gewertet und mit einem Bußgeld geahndet, § 63 SGB II.

Auf der praktischen Ebene ist zu berücksichtigen, dass Schutzsuchende oft komplizierte und sehr persönliche Fluchtgeschichten haben. Bestimmte Aspekte der eigenen Geschichte werden aus Scham, Furcht, Trauma oder schlicht aufgrund von Erinnerungslücken ausgelassen oder anders wiedergegeben. Mit der Einführung dieses Straftatbestands würde bei all diesen Fällen der Verdacht des vorsätzlichen Auslassens oder der bewussten Falschinformation im Raum stehen.

Bereits 1982 hatte sich der Rechtsausschuss des Bundestages gegen die Einführung eines derartigen Straftatbestands ausgesprochen.³² Er hat damals zwei Gründe dagegen angeführt: zum einen würde eine Strafandrohung dazu führen, dass Asylsuchenden im Verfahren gegen Schlepper ein Aussageverweigerungsrecht zustünde und damit der Erfolg derartiger Strafverfahren erschwert würde. Zum anderen erscheine eine Bestrafung von Asylsuchenden nur vertretbar, wenn sie sich dadurch tatsächlich einen Schutzstatus erschlichen. Das hätte aber zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden selbstständig prüfen müssten, ob der Schutzstatus unberechtigt zugesprochen wurde, mithin eine eigene Asylprüfung durchführen. Das würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen.

In der Gesetzesbegründung wird zudem auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Insolvenzrecht verwiesen.³³ In dem Fall wehrte sich ein Schuldner gegen die Auskunftspflicht im Konkursverfahren und den damit verbundenen Zwang zur strafrechtlich relevanten Selbstbeziehung. Das Gericht erklärte die Auskunftspflicht für zulässig, da es sich nicht allein um ein staatliches oder öffentliches Informationsbedürfnis, sondern zugleich um die Interessen geschädigter Dritter handele.³⁴ Die Parallele zum Asylverfahren erschließt sich nicht.

Die Regelung ist daher sowohl unverhältnismäßig als auch mit praktischen Umsetzungsproblemen behaftet.

³² Deutscher Bundestag (1982): Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens- Drucksache 9/221- zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz- AsylVerfG)- Drucksache 9/875-, Drs 9/1630, S. 28.

³³ Bundesverfassungsgericht (1981): Urteil vom 13.1.1981, 1 BvR 116/77.

³⁴ Bundesverfassungsgericht (1981): a.a.O., Rn. 26.

5 Weitergehender Umsetzungsbedarf der EuGH-Rechtsprechung zur Prüfung gesundheitlicher Gründe im Rahmen von Rückführungen

Der Gesetzentwurf sieht in § 34 Abs. 1 AsylG iVm § 59 Abs.1 S. 1 AufenthG vor, dass keine Rückkehrentscheidung erlassen werden darf, wenn der Gesundheitszustand der betroffenen Person entgegensteht. Dabei bezieht er sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 22. November 2022 gegen die Niederlande, in dem es um die Auslegung von Art. 5 der EU-Richtlinie 2008/115/EG (EU-Rückführungsrichtlinie) ging.

Der EuGH hat herausgestellt, dass Art. 5 der EU-Rückführungsrichtlinie die zuständigen Behörden verpflichtet, in jedem Stadium des Rückkehrverfahrens den Grundsatz der Nichtzurückweisung einzuhalten, der in Art. 18 der EU-Grundrechte-Charta (EU-GRC) in Verbindung mit Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie in Art. 19 Abs. 2 EU-GRC gewährleistet ist.³⁵ Auch eine schwere Erkrankung kann nach der Rechtsprechung des EuGH einer Abschiebung entgegenstehen.³⁶ Dabei muss nicht zwingend eine Verschlimmerung der Krankheit drohen. Auch eine Zunahme der Schmerzen infolge der Abschiebung kann ausreichen.³⁷

In Anbetracht dieser Rechtsprechung ist eine Überarbeitung von § 60a Abs. 2c, 2d AufenthG notwendig.³⁸ Die dort verankerte Gesundheitsvermutung im Rahmen der Abschiebung sowie die Anforderungen an den Nachweis einer schwerwiegenden Erkrankung sind mit dem vom EuGH bestätigten Amtsermittlungsgrundsatz der zuständigen Behörden nicht vereinbar und bedürfen der Anpassung. Dazu gehört auch die gesetzliche Anerkennung von Bescheinigungen psychologischer Psychotherapeut*innen neben ärztlichen Bescheinigungen.³⁹ Ebenso muss eine drohende Verschlimmerung von Schmerzzuständen berücksichtigt werden, selbst wenn die Zunahme der Schmerzen nicht unmittelbar nach der Abschiebung eintritt.⁴⁰

6 Offene menschenrechtliche Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag der Regierungskoalition beinhaltet eine Reihe von Vorhaben im Bereich des Aufenthaltsrechts, die bislang noch nicht umgesetzt wurden.

³⁵ Europäischer Gerichtshof (2022): Urteil vom 22.11.2022, C 69/21, Rn. 55.

³⁶ Europäischer Gerichtshof (2022), a.a.O., Rn. 60 ff, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

³⁷ Europäischer Gerichtshof (2022), a.a.O., Rn. 57 ff.

³⁸ Zu den Auswirkungen des Urteils auf die deutsche Praxis siehe auch Keßler (2023): Wann verbieten Schmerzen eine Abschiebung? In Asylmagazin 6/2023, 237-240 (239).

³⁹ Ausführlich zu krankheitsbedingten Abschiebungsverboten und -hindernissen: Suerhoff / Engelmann (2021), Abschiebung trotz Krankheit. Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Abschiebung trotz Krankheit (institut-fuer-menschenrechte.de) (abgerufen am 21.11.2023).

⁴⁰ Europäischer Gerichtshof (2022), a.a.O., Rn. 72.

Menschenrechtlich besonders relevant sind zum einen die ursprünglich vorgesehenen Verbesserungen beim Familiennachzug sowie die geplanten Aufenthaltsrechte für Opfer häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt und für Opfer von Menschenhandel.⁴¹

Das Recht auf Familie ist grund- und menschenrechtlich verbrieft und von überragender Bedeutung für die Integration.⁴² Die Koalitionspartner hatten vereinbart, die Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten wieder mit anerkannten Flüchtlingen nach der GFK gleichzustellen. Zudem sollte der Geschwisternachzug zu unbegleiteten Minderjährigen geregelt werden. Die Änderungen sollten dringend angegangen werden, und nicht der aktuellen Debatte um Beschränkung der Zuzugszahlen geopfert werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) und den daraus folgenden Schutzverpflichtungen gegenüber Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit dem Auslaufen der Vorbehalte zu Art. 59 Abs. 2 und 3 IK zum 1. Februar 2023 besteht gesetzlicher Anpassungsbedarf, um eine lückenlose Umsetzung der IK im Bereich des Aufenthaltsrechts zu gewährleisten. Auch Art. 59 Abs. 1 IK, der Betroffenen von häuslicher Gewalt, die ihr Aufenthaltsrecht von ihrem Ehepartner ableiten, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zusichert, ist noch nicht hinreichend umgesetzt.⁴³ Der vorliegende Gesetzentwurf sollte zum Anlass genommen werden, diesbezügliche Lücken zu schließen.

7 Fazit

Wird der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form verabschiedet, drohen weitreichende und unverhältnismäßige Eingriffe in fundamentale Grundrechte, wie das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Freiheit. Der Entwurf ist geprägt von der Vorstellung, Asylsuchende würden regelmäßig Dokumente zur Identitätsklärung zurückhalten, täuschen und im Verfahren bewusst die Unwahrheit über ihre Fluchtgründe sagen. Dabei gibt es keine objektiven Erkenntnisse, die diese Vorstellung belegen. Dennoch werden auf dieser Grundlage nicht nur ausufernde Ermächtigungsgrundlagen und Straftatbestände geschaffen, sondern auch immer mehr das öffentliche Bild der Menschen, die bei uns Schutz suchen, beeinflusst.

Die Inhaftierung zum Zwecke der Abschiebung droht von der Ausnahme zur Regel zu werden. Die Abschiebungshaft wurde bereits in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich ausgeweitet, ohne die Abschiebungszahlen signifikant zu erhöhen.⁴⁴

⁴¹ Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / Freie Demokraten (FDP) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 139 f.

⁴² Ausführlich zu den bestehenden rechtlichen und praktischen Hürden beim Familiennachzug und den menschenrechtlichen Verpflichtungen: Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Hürden beim Familiennachzug. Hürden beim Familiennachzug | Deutsches Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de) (abgerufen am 21.11.2023).

⁴³ Siehe ausführlich dazu Middelhaue (2023): Aufenthaltstitel für Betroffene häuslicher Gewalt. Umsetzungsempfehlungen zu Artikel 59 Absatz 1-3 Istanbul-Konvention. Aufenthaltstitel für Betroffene häuslicher Gewalt (institut-fuer-menschenrechte.de) (abgerufen am 21.11.2023).

⁴⁴ Mediendienst Integration: Zahlen und Fakten: Abschiebungen und „freiwillige Ausreisen“ (Stand September 2022). Abschiebungen | Flucht & Asyl | Zahlen und Fakten | MEDIENDIENST INTEGRATION (mediendienst-integration.de) (abgerufen am 21.11.2023).

Anstatt die Haft als vermeintliche Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Abschiebung anzusehen und stetig auszuweiten, sollte der Fokus auf Alternativen zur Abschiebungshaft gelenkt und die freiwillige Ausreise gestärkt werden. Es ist immer zu berücksichtigen, dass Haft eine erhebliche körperliche und seelische Belastung für die Betroffenen bedeutet.

Angesichts der Tragweite und der tiefgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich vieler Regelungen, sollte das parlamentarische Verfahren genutzt werden, um den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Von einem beschleunigten Verfahren ist dringend abzuraten.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Anna Suerhoff

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

November 2023

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Das Institut wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.